

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs

Artikelnummer

Registrierungsnummer (REACH)

EG-Nummer

CAS-Nummer

Wasser PCR, steril, ready-to-use, DNA-frei

1HPE

Der Stoff ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH] nicht registrierungspflichtig.

231-791-2

7732-18-5
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Laborchemikalie  
Labor- und Analysezwecke

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.  
Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co. KG  
Schoemperlenstr. 3-5  
D-76185 Karlsruhe  
Deutschland

Telefon: +49 (0) 721 - 56 06 0  
Telefax: +49 (0) 721 - 56 06 149  
E-Mail: [sicherheit@carlroth.de](mailto:sicherheit@carlroth.de)  
Webseite: [www.carlroth.de](http://www.carlroth.de)

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

Abteilung Arbeitssicherheit

E-Mail (sachkundige Person): [sicherheit@carlroth.de](mailto:sicherheit@carlroth.de)
- 1.4 Notrufnummer

| Name                 | Straße             | Postleitzahl/Ort | Telefon         | Webseite                                                                   |
|----------------------|--------------------|------------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Giftzentrale München | Ismaninger Str. 22 | 81675 München    | +49/(0)89 19240 | <a href="http://www.toxikologie.mri.tum.de">www.toxikologie.mri.tum.de</a> |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.
- 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

- 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Stoffe

Stoffname

Summenformel

Molmasse

CAS-Nr.

EG-Nr.

Wasser

H<sub>2</sub>O

18,02 g/mol

7732-18-5

231-791-2

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Nach Inhalation

Nach Kontakt mit der Haut

Nach Berührung mit den Augen

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Keine schädliche Wirkung identifiziert.

Keine schädliche Wirkung identifiziert.

Keine schädliche Wirkung identifiziert.

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel



Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht

Wasser PCR, steril, ready-to-use, DNA-frei  
Artikelnummer: 1HPE

- Ungeeignete Löschmittel  
keine Beschränkung
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren  
Nicht brennbar.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung  
Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



Nicht für Notfälle geschultes Personal  
Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen  
Nicht erforderlich.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können  
Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann  
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung  
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte  
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung  
Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.  
Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten  
Behälter dicht verschlossen halten.  
Unverträgliche Stoffe oder Gemische  
Zusammenlagerungshinweise beachten. Siehe hierzu auch TRGS 510 (Deutschland). Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.  
Beachtung von sonstigen Informationen:  
Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter  
Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C  
Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)  
Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)
- 7.3 Spezifische Endanwendungen  
Es liegen keine Informationen vor.

Wasser PCR, steril, ready-to-use, DNA-frei  
Artikelnummer: 1HPE

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter  
Nationale Grenzwerte  
Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)  
Keine Information verfügbar.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition  
Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)  
Augen-/Gesichtsschutz



Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz



• Handschutz  
Handschutz ist nicht erforderlich.

Atemschutz



Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition  
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                              |                      |
|----------------------------------------------|----------------------|
| Aggregatzustand                              | flüssig              |
| Farbe                                        | farblos              |
| Geruch                                       | geruchlos            |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | 0 °C                 |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | 100 °C bei 1.013 hPa |
| Entzündbarkeit                               | nicht brennbar       |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | nicht bestimmt       |
| Flammpunkt                                   | nicht bestimmt       |
| Zündtemperatur                               | nicht bestimmt       |
| Zersetzungstemperatur                        | nicht relevant       |

Deutschland (de)

Seite 4 / 11



Wasser PCR, steril, ready-to-use, DNA-frei  
Artikelnummer: 1HPE

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität  
Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.  
  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):  
nwg, nicht wassergefährdend (Deutschland)
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften  
Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen  
Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

**Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

**Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**  
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
- 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall  
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung).
- 13.3 Anmerkungen  
Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer  
unterliegt nicht den Transportvorschriften
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung  
nicht zugeordnet
- 14.3 Transportgefahrenklassen  
keine

Wasser PCR, steril, ready-to-use, DNA-frei  
Artikelnummer: 1HPE

- 14.4 Verpackungsgruppe  
nicht zugeordnet
- 14.5 Umweltgefahren  
nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten  
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften  
**Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben**  
Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.  
**Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben**  
Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.  
**Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben**  
Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch  
**Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**  
**Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**  
nicht gelistet  
**Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste**  
nicht gelistet  
**Seveso Richtlinie**

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                       |                                                                                         |      |
|-------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
|                         | nicht zugeordnet                      |                                                                                         |      |

**Decopaint-Richtlinie**

|                                           |        |
|-------------------------------------------|--------|
| VOC-Gehalt                                | 0 %    |
| VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen) | -0,9/1 |

**Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)**

|                                           |        |
|-------------------------------------------|--------|
| VOC-Gehalt                                | 0 %    |
| VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen) | -0,9/1 |

**Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)**  
nicht gelistet

Wasser PCR, steril, ready-to-use, DNA-frei  
Artikelnummer: 1HPE

- Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)  
nicht gelistet
- Wasserrahmenrichtlinie (WRR)  
nicht gelistet
- Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe  
nicht gelistet
- Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe  
nicht gelistet
- Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)  
nicht gelistet
- Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)  
nicht gelistet
- Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)  
nicht gelistet
- Nationale Vorschriften (Deutschland)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK):    nwg (nicht wassergefährdend)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Num-mer | Stoffgruppe      | Klasse | Konz.       | Massen-strom | Massenkonzentration | Hinweis |
|---------|------------------|--------|-------------|--------------|---------------------|---------|
|         | nicht zugeordnet |        | ≥ 25 Gew.-% |              |                     |         |

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK):                    12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Sonstige Angaben

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status             |
|------|-------------|--------------------|
| AU   | AIIC        | Stoff ist gelistet |
| CA   | DSL         | Stoff ist gelistet |
| CN   | IECSC       | Stoff ist gelistet |
| EU   | ECSI        | Stoff ist gelistet |
| JP   | CSCL-ENCS   | Stoff ist gelistet |
| JP   | ISHA-ENCS   | Stoff ist gelistet |
| KR   | KECI        | Stoff ist gelistet |
| MX   | INSQ        | Stoff ist gelistet |
| NZ   | NZIoC       | Stoff ist gelistet |
| PH   | PICCS       | Stoff ist gelistet |
| TW   | TCSI        | Stoff ist gelistet |

Wasser PCR, steril, ready-to-use, DNA-frei  
Artikelnummer: 1HPE

| Land | Verzeichnis | Status                      |
|------|-------------|-----------------------------|
| US   | TSCA        | Stoff ist gelistet (ACTIVE) |
| VN   | NCI         | Stoff ist gelistet          |

- Legende**
- AIIC Australian Inventory of Industrial Chemicals
  - CSCL-ENCS List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)
  - DSL Domestic Substances List (DSL)
  - ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
  - IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
  - INSQ National Inventory of Chemical Substances
  - ISHA-ENCS Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)
  - KECI Korea Existing Chemicals Inventory
  - NCI National Chemical Inventory
  - NZIoC New Zealand Inventory of Chemicals
  - PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
  - TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory
  - TSCA Toxic Substance Control Act

- 15.2    **Stoffsicherheitsbeurteilung**
- Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Ab-schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                | Sicherheits-relevant |
|------------|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 2.3        |                                | Endokrinschädliche Eigenschaften:<br>Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.                                                                             | ja                   |
| 15.1       | VOC-Gehalt:<br>0 %<br>-0 9/l   | VOC-Gehalt:<br>0 %                                                                                                                                                                           | ja                   |
| 15.1       |                                | VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen):<br>-0 9/l                                                                                                                                         | ja                   |
| 15.1       |                                | Sonstige Angaben:<br>Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. | ja                   |
| 15.1       |                                | Nationale Verzeichnisse:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                             | ja                   |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN  | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR  | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                          |
| CAS  | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)                                                                                                     |
| CLP  | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                             |
| DGR  | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter,                                                                                                                             |

Wasser PCR, steril, ready-to-use, DNA-frei

Artikelnummer: 1HPE

| Abk.     | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                             |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          | siehe IATA/DGR                                                                                                                                                                                         |
| ED       | Endokriner Disruptor                                                                                                                                                                                   |
| EG-Nr.   | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                      |
| EINECS   | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                               |
| ELINCS   | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                   |
| GHS      | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA     | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                    |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                         |
| ICAO     | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                 |
| IMDG     | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                              |
| LGK      | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                |
| NLP      | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                               |
| PBT      | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                               |
| REACH    | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                          |
| RID      | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| SVHC     | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                                                                   |
| TRGS     | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                                                       |
| VOC      | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                                                                                                                                         |
| vPvB     | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)                                                                                                                   |

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.  
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.